Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

einer interkommunalen Zusammenarbeit

zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Die nachfolgend genannten Gemeinden verpflichten sich zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger in Form der interkommunalen Zusammenarbeit.

Gemeinde Rodenbach

vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Schejna und den Ersten Beigeordneten Helmut Schwindt

Gemeinde Schöneck

vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck, vertreten durch Bürgermeisterin Cornelia Rück und den Ersten Beigeordneten André Collas

Präambel

Die Gemeinden, Rodenbach und Schöneck bilden einen gemeinsamen IT-Projektverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen. Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar in den Anwendungsbereich des OZG einbezogen sind, fand eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG) statt. Dieses im Jahr 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere, effiziente und effektivere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie auch unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen. Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG) vom 12.09.2018 gelten für die Kommunen insbesondere

- die Verpflichtung, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einschließlich elektronischer Signatur zu eröffnen (§3 Abs. 1 HEGovG),
- die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG,
- die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung, sowie Archivierung der elektronischen Rechnungen.

Diese kurze Übersicht macht deutlich, dass im Sinne einer effizienten Verwaltung gerade durch die IT der Front-Office-Bereich mit den Kundenkontakten sehr eng mit dem Back-Office-Bereich der verwaltungsinternen Datenverarbeitung auf Aktenführung verzahnt werden wird.

Zeitgleich nehmen die Sicherheitsanforderungen an die kommunale IT-Struktur erheblich zu. Cyber-Angriffe häufen sich. Datensicherheit im Sinne des Datenschutzes aber auch im Sinne einer Funktionsfähigkeit der Datenhaltung und Datenverarbeitung erfordern immer mehr Arbeits- und Investitionsaufwand, Schulung von Beschäftigten und Fachwissen der verantwortlichen Administratoren. Hinzu kommt die immer größer werdende Anzahl unterschiedlicher Softwareprodukte in der täglichen Anwendung der Kommunen und ihrer Beschäftigten. Gerade bei den anstehenden grundlegenden Veränderungen ist hier besonderes Augenmerk erforderlich.

Grundsätzlich greifen diese IT-bezogenen zentralen Veränderungen stark in die vorhandenen und – je nach Kommune – unterschiedlichen Organisationsstrukturen ein. Daher handelt es sich um ein IT-Projekt, dessen Umsetzung sich in erheblichem Maße auf die Organisationsstrukturen der Kommunen auswirken wird. Als entscheidender Vorteil kann die Vereinheitlichung von kommunalen Abläufen gesehen werden. Daraus resultiert ebenfalls eine einheitlichere Organisationsstruktur in den Verwaltungen, was die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen wird.

Diese Herausforderungen wollen die o. g. Gemeinden in einem gemeinsamen IT-Projektverbund angehen und in die tägliche Verwaltungspraxis umsetzen. Letzten Endes darf nicht übersehen werden, dass die Kommunen in Größe, Finanzkraft und IT-Kompetenz sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Insofern kann eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung nur in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Zudem sichert der Projektverbund die Reduzierung von Mehrfachimplementierungsaufwendungen in erheblichem Umfang.

§ 1 Kooperationszweck und Ziele

(1) Die Bildung des IT-Verbundes hat den Zweck, erforderliche Projektmanagement- und Schulungsaufwendungen zu bündeln und Ressourcen gemeinsam zu nutzen, um die Kosten für die Gemeinden im Hinblick für die Umsetzung des OZG zu senken.

(2) Durch die interkommunale Zusammenarbeit soll eine zentrale Projektkoordination für die Evaluierung, Koordination, Einführung und Umsetzung der mehreren hundert Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Weiterhin garantiert die interkommunale Zusammenarbeit auch, dass IT-technisch weniger stark aufgestellte Kommunen das gemeinsame Ziel in guter Qualität erreichen.

(3) Eine koordinierte Einführung und Umsetzung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass über eine weitest gehende Vereinheitlichung von Prozessen zukünftig die Kommunen flexibel über weitere interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche IT- oder Prozesshürden beraten können.

§ 2 Maßnahmen

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Vergabe an ein Unternehmen der ekom21 zur Umsetzung der OZG-Anforderungen in einem gemeindeübergreifenden OZG-Projekt,
- Analyse der vorhandenen IT-und Fachanwendungsstrukturen,
- Steuerung der Informationen übergeordneter Ebenen von Bund und Land,
- Entwicklung und Koordination von Umsetzungsstrategien für die einzelnen Prozesse in den Kommunen,
- Koordinierung von Lizenzverhandlungen,
- Koordinierung von Schulungsangeboten,
- Erarbeiten von Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Software-, Service- und Anwendungsstrategien.

§ 3 Leistungserbringung, Kostenaufteilung, Projektkontrolle

(1) Zur Erfüllung der OZG-Anforderungen wird eine Firma von der ekom21 beauftragt. Die Finanzierung erfolgt aus den eigens einzurichtenden Budgets der unterzeichnenden Gemeinden sowie durch die in Aussicht stehenden Fördermittel für die IKZ.

(2) Zur Fortschrittsüberwachung des gemeindeübergreifenden Projektes wird unterhalb des Projektvorstandes, der sich aus der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern der teilnehmenden Gemeinden zusammensetzt, ein Steuerungskomitee (besetzt aus je einem Vertreter der Gemeinden) benannt. Die für die Zusammenarbeit notwendige Schulungen und Weiterbildungen für IT und Anwender werden in gegenseitiger Abstimmung organisiert und umgesetzt.

§ 4 Laufzeit, Verlängerung und Aufhebung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 abgeschlossen.

(2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KGG).

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beteiligten Kommunen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsende gegenüber den anderen Kommunen schriftlich kündigt.

(4) Das Recht der einvernehmlichen schriftlichen Aufhebung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die beteiligten Kommunen für die Zeit ab 01.01.2024 (Abs. 1) bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz

Die beteiligten Gemeinden versichern, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 6 Schriftform und Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Eine Ergänzung oder sonstige Änderung sowie die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KGG).

(2) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Rodenbach, 25.03.24

Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach

Klaus Schejna
Bürgermeister

GEMEINDE RODENBACH 6 MAIN-KINZIG-KREIS

Helmut Schwindt
Erster Beigeordneter

Schöneck, 25.03.24

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

Cornelia Rück
Bürgermeisterin

GEMEINDE SCHÖNECK 8 MAIN-KINZIG-KREIS

André Collas
Erster Beigeordneter